

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein Brücken bauen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bleckede und ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins Brücken bauen e.V. ist die Förderung der Belange der Volksbildung. In diesem Zusammenhang ist es ein besonderes Anliegen des Vereins, an der Willensbildung der zur Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen im Landkreis Lüneburg aufgerufenen Bürger mitzuwirken, die Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte anzuregen und das Zusammenwachsen der Menschen beiderseits der Elbe zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit durch Broschüren, Plakate u. dergl.,
 - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen diesseits und jenseits der Elbe ,
 - c) Durchführung von Diskussionsrunden, Vorträgen u. dergl.
 - d) Verbreitung von Informationen im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken.

§ 3

Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein für Bürgerbegegnung im Amt Neuhaus e.V. mit der Auflage, es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein im Wesentlichen durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen Dritter, auch im Rahmen von öffentlichen und privaten Spendensammelprojekten,

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Monats in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, wirksam.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen. In diese Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung nicht eingerechnet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder es von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer

Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins, ersatzweise vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu sechs Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstand sind ehrenamtlich tätig,

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. März 2012 in Kraft.